

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat V Amt 51	Drucksache DS0258/03	Datum 12.05.2003
--	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	27.05.2003		X	X		

beschließendes Gremium Jugendhilfeausschuss	12.06.2003	X			
---	------------	---	--	--	--

beteiligte Ämter 16, Kinderbeauftragte/r	Beteiligung des RPA KFP	Ja 	Nein [X] [X]
--	-------------------------------	----------------	--------------------

Kurztitel:

Einstellung der Förderung des Trägers Sport und Spiel e. V.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Einrichtung Fitnesscenter für Kids des Trägers Sport und Spiel e. V. bis 30.09.2003 gemäß des beiliegenden Entwurfs des Bescheides.
2. Die Förderung ist zum 01.10.2003 einzustellen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine ☒	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro 51.613,96	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: ☒ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2003 mit 51.613,96 Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro
Haushaltsstellen 1.46000.717000.9	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

federführendes	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
Amt	51.5 – Frau Ulvolden	

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift
---	--------------

Begründung

Am 13.03.2003 beschloss der Jugendhilfeausschuss mit der Drucksache 879/02, die Verwaltung zu beauftragen, einen Beschluss zur Einstellung der Förderung des Vereins vorzubereiten. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung empfahl den folgenden Entwurf zur Bestätigung durch den Jugendhilfeausschuss:

Im Rahmen der derzeitigen Einrichtungsüberprüfung wurden eingesehen:

- die Dienstpläne vom Dezember 2002 bis Februar 2003
- die Anwesenheitshefte vom 07.11.2002 bis 20.12.2002 sowie vom 02.01.2003..

Die Überprüfung ergab, dass die Einrichtung „Sport und Spiel e.V.“, im Zeitraum vom 07.11.02 bis 20.12.02 zu **62,63 %** und im Zeitraum vom 02.01.03 bis 17.02.03 zu **76,10%** von Kindern und Jugendlichen frequentiert wurde, die **nicht** dem Bereich der offenen Jugendarbeit zu zuordnen sind, sondern in den Bereich Hort- und Kindergartengruppen fallen.

Dass dies Ausnahmefälle sind, ist aufgrund der aus den Anwesenheitsheften entnehmbaren Häufigkeit der Nutzung durch Kindertagesstätten und Hortgruppen nicht anzunehmen.

Weiterhin konnte in diesem Zusammenhang durch die Dienstpläne festgestellt werden, dass das Personal, das durch das Jugendamt gefördert wird, im Zeitraum Dezember 02 bis Februar 03 zu durchschnittlich 26% außerhalb der offenen Jugendarbeit, also vor 12:00 Uhr, tätig wurde. Der hohe Wert von 26% ist nicht zu tolerieren. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf 38,7% wenn man von einer Uhrzeit von 13.00 Uhr für den Beginn der offenen Arbeit ausgeht. Diese Uhrzeit lässt sich durchaus begründen, da Schulkinder in der Regel nicht vor 13.00 Uhr offene Angebote annehmen können.

Somit ergibt sich folgendes Ergebnis:

Der Träger wurde angemahnt, die oben geschilderten Mängel zu unterlassen, hatte auch zugesichert dem nachzukommen (Protokoll 16.04.02).

Aufgrund des oben genannten, uns zugänglichen Materials kann nachgewiesen werden, dass der Träger des „Sport und Spiel e.V.“ diese Mängel nicht beseitigte.

Die dem Träger beschiedenen Fördermittel unterliegen einer Zweckbindung, Richtlinie Nr. 1, 1. Satz „Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen“, wonach diese Mittel für den Zweck der Durchführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt wurden. Dem Träger wurde am 16.04.2002 durch die zuständige Sachbearbeiterin erläutert, was unter dem Begriff „offene Kinder- Jugendarbeit“ zu verstehen ist (Protokoll 16.04.02.).

Diese Zweckbindung wurde von Seitens des Trägers trotz Ermahnung und Belehrung durch das Jugendamt Magdeburg nicht eingehalten.

Der Tatbestand würde eigentlich die sofortige Einstellung der Förderung bedingen. Jedoch gewähre ich Ihnen mit Rücksicht auf bestehende Kündigungsfristen gegenüber Ihren Mitarbeiter/-innen die Zuwendung bis zum 30.09.2003

Von weiteren rechtlichen Schritten zur Erstattung der bereits bezogenen Fördermittel wird abgesehen.

Das Jugendamt Magdeburg wird ab dem 01. 2003 sämtliche Fördermittel zugunsten des Trägers „Sport und Spiel e.V.“ einstellen,

Die Zuwendung von «**ZWB 2003**» berechnet sich wie folgt:

	lt. Antrag	zuwendungsfähig
Eigenarbeitsleistungen:		

Sachausgaben:

Personalausgaben:

Gesamtkosten:

Gesamtausgaben:

Gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 SGB X weise ich ausdrücklich daraufhin, dass der im Antrag enthaltene Kostenplan für die Verwendung der Mittel verbindlich ist, dies betrifft insbesondere die jeweils als zuwendungsfähig anerkannten Einzelansätze. Nachträgliche Änderungen in den Gruppierungen des eingereichten Kostenplanes bei einer Abweichung über 20 v.H. bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes.

Die Zuwendung kann jederzeit gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 3 SGB X widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Landeshauptstadt Magdeburg über subventionserhebliche Tatsachen getäuscht hat. Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides ist unter den Voraussetzungen gemäß § 47 SGB X auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P) sind verbindliche Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides. Gemäß Pkt. 6.6 ANBest.-P lasse ich keinen einfachen Verwendungsnachweis zu, dieser ist mit den Originalbelegen bis zum 31.12.2003 dem Jugendamt Magdeburg vorzulegen.

Die Ihnen im Rahmen der 1/12 Regelung bereits ausgezahlten Mittel in Höhe von für den o. g. Verwendungszweck werden mit dieser Zuwendung verrechnet. Die restlichen Mittel in Höhe von sind im Jugendamt mit der beigefügten Mittelabforderung spätestens bis zum 15.08.2003 abzufordern. Erst nach erfolgtem Mittelabruf können bewilligte Fördermittel zur Auszahlung kommen. Die Zuwendung erfolgt ausschließlich aus den Mitteln des Haushaltsjahres 2003.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

i. A.

R. Förster